

Schulpflicht und Regelschulbesuch von Flüchtlingskindern

Marianne Kröger ist Mitarbeiterin des Projektes infonet beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.
www.infonet-frsh.de



...in den Zentralen Flüchtlingskasernen Lübeck und Neumünster

Nach Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention wird „das Recht des Kindes auf Bildung ohne Diskriminierung“ von den Vertragspartnern anerkannt.

Der Besuch der Grundschule und auch weiterführender Schulen soll allen Kindern verfügbar und zugänglich gemacht werden.

„Jeder Mensch hat ein Recht auf Bildung.“ So steht es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Hierbei soll der Elementarunterricht unentgeltlich und obligatorisch sein. Bildungsanstalten dürfen niemandem verwehrt werden.

„Alle Kinder haben einen Anspruch auf Bildung“ betont auch die UN-Kinderrechtskonvention. „Es sollen geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit getroffen werden.“

Auch im Grundgesetz (Artikel 2) steht: „Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

40 Flüchtlingskinder im schulpflichtigen Alter

Der folgende Text beschäftigt sich mit der Situation von Flüchtlingskindern in den beiden zentralen Gemeinschaftsunterkünften (ZGU) in Schleswig-Holstein – in Neumünster und Lübeck.

Es geht um ca. 40 Flüchtlingskinder, die im schulpflichtigen Alter in den ZGUs mit ihren Familien zusammen untergebracht sind. Einige von ihnen gehen in den Städten zur Regelschule, die meisten von ihnen nehmen jedoch an dem für sie eingerichteten Unterricht auf dem Gelände der jeweiligen ZGU teil, außerhalb der gesellschaftlichen Einrichtung Regelschule.

Unter welchen Bedingungen gelangen diese Kinder mit viel Glück in die Regelschule in der Nähe ihrer Unterkunft? Diese Frage erscheint nicht nur in Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, sondern auch vor dem Hintergrund der immer länger andauernden Aufenthaltszeiten für Flüchtlinge in den ZGUs als bedeutsam. Nicht zuletzt hat es im Rahmen von Protestaktionen der BewohnerInnen der ZGU in Neumünster im Frühjahr 2007 auch von mehreren Eltern die Forderung gegeben, ihre Kinder mögen doch bitte in die Regelschule gehen dürfen. Auch diese Forderung war Anlass zur Beschäftigung mit dem Thema und ihr soll hier noch einmal Ausdruck verliehen werden.

Vergessen werden sollen nicht die Klagen der einzelnen Kinder, dass sie doch genauso Ferien haben möchten wie die deutschen Kinder und der oft geäußerte Wunsch, mit den deutschen Kindern in die gleiche Schule gehen zu können, um diese auch einmal kennen zu lernen. Sie sollen hier ebenso zum Ausdruck gebracht werden.

Solches Erleben wie die Andersbehandlung im Vergleich zu den „Deutschen“, Fragen wie Ferien oder nicht, faktische Ausgrenzung, beschäftigen die betroffenen Kinder in einer Weise, die Erwachsene – Eltern, BetreuerInnen, PolitikerInnen PädagogInnen – vielleicht einmal eher übersehen. Sie sprechen über Konzepte, Förderprogramme, Ausländerrecht, Ausreisezentrum oder Flüchtlingspolitik.

Rechtliche Grundlagen

In Schleswig-Holstein ist die Schulpflicht grundsätzlich durch das schleswig-holsteinische Schulgesetz (SchulG) vom 2. 8. 1990 festgelegt.

Solches Erleben wie die Andersbehandlung im Vergleich zu den „Deutschen“, Fragen wie Ferien oder nicht, faktische Ausgrenzung, beschäftigen die betroffenen Kinder in einer Weise, die Erwachsene – Eltern, BetreuerInnen, PolitikerInnen PädagogInnen – vielleicht einmal eher übersehen.

Die allgemeine Schulpflicht bestimmt sich konkret nach § 40 (1) SchulG:

„Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihren Ausbildungsplatz haben, besteht Schulpflicht.“

Da auch Flüchtlingskinder in den zentralen Gemeinschaftsunterkünften in Lübeck und Neumünster ihre „Wohnung“ in Schleswig-Holstein haben, unterliegen auch sie der allgemeine Schulpflicht, unabhängig von ihrer ausländerrechtlichen Situation.

Zu Bedenken ist, ob mit dem Besuch der Schulen der Trave-Kaserne in Lübeck und der Scholz-Kaserne in Neumünster der Schulpflicht bzw. dem Recht auf Schulbesuch genüge getan wird. Die Kinder gehen ihrer Schulpflicht nach. Aber wie steht es um die Gleichbehandlung und die Chance auf Bildung in dem Maße, wie deutsche Kinder diese haben?

In einem Schreiben des Bildungsministeriums des Landes Schleswig-Holstein (damals Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur) heißt es, „dass schulpflichtige Flüchtlinge und Asylbewerber, bei denen das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren noch geklärt werden muss, zunächst in der zentralen Aufnahmestelle des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten untergebracht und dort unterrichtet werden (in der Regel nicht länger als drei Monate). Nach Zuweisung in die einzelnen Kommunen kommen diese SchülerInnen dann in die örtlich zuständige Regelschule“.

Die Aufenthaltsdauer in den zentralen Gemeinschaftsunterkünften zuerst in Lübeck und dann in Neumünster werden immer länger und drei Monate werden

bei weitem überschritten. Ab wann ist die örtliche Regelschule zuständig?

Wenn auf bestimmte Herkunftsländer bezogen gar keine Verteilung mehr in die Kreise und Städte vorgenommen wird, und die schulpflichtigen Kinder schon jetzt zum Teil mehr als ein Jahr, in Zukunft wohl noch länger in den ZGUs leben werden, ab wann bekommen diese Kinder die Chance an der gesellschaftlichen Einrichtung Regelschule teil zu haben?

Im Landesschulgesetz Schleswig-Holstein ist im § 5 festgehalten: „Die Bildungswege sind so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern und unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht.“

Also haben die Kinder in den ZGUs von Anfang an das Recht, in die Regelschule zu gehen, wenn ihre Eltern dies wünschen.

Ein Romajunge aus Neumünster

S., ein Romajunge aus Neumünster, der gern in die Regelschule gehen würde.

Er ist 13 Jahre alt. Er hat drei Geschwister, eine Schwester ist außer ihm noch schulpflichtig, demnächst noch ein Bruder. S. und seine Schwester sind im Herkunftsland Kosovo so gut wie nicht zur Schule gegangen, aber privat - im Rahmen der Familie hat ihnen ein Onkel Schreiben und Lesen beigebracht. Seine Familie wurde wie andere Roma-Familien im Kosovo diskriminiert. Die Eltern sind

fast Analphabeten. Sie können kaum lesen und schreiben.

Es war sehr hart für die Roma Kinder in die Schule zu gehen, weil sie Anfeindungen sowohl von Seiten der Albaner als auch der Serben ausgesetzt waren. Deshalb unterließen die Eltern es nach einiger Zeit, ihre Kinder dort in die Schule zu schicken. S. ist seit 9 Monaten in den Schulen der beiden ZGUs – zuerst war er in Lübeck, jetzt in Neumünster in der Schule der Scholz-Kaserne.

Für die kurze Zeit, die er sich in Deutschland befindet, ist sein Deutsch gut. Er berichtet, dass seine Schwester und er unterrichtet werden in Deutsch, Rechnen, Erdkunde, Biologie (ein bisschen), Malen und Sport. S. meint, dass ihre Hausaufgaben, die sie erledigen, aufgehoben werden, wenn sie diese gut machen. Das soll für den Fall sein, dass sie irgendwann doch in eine „richtige“ Schule gehen dürfen.

S. möchte sehr gern in eine deutsche Schule gehen, um das zu lernen, was die anderen SchülerInnen lernen. Er findet es ungerecht, dass die Kinder in Neumünster im „Camp“ keine Ferien bekommen, weil sie doch auch zur Schule gehen. Er möchte gern andere Kinder in der deutschen Schule kennen lernen. Mit dieser Meinung ist S. nicht allein. Seine Eltern haben den ausdrücklichen Wunsch, dass ihre Kinder in die deutsche Schule gehen. Sie selbst hätten nicht die Möglichkeit gehabt, regelmäßig in die Schule zu gehen und würden dies nun wenigstens für ihre Kinder wünschen.

Das sei wichtig für die Zukunft. Für sich selbst sehen sie als sehr belastend das Verständigungsproblem an. Sie könnten Probleme, die es in der Kaserne gäbe, so schlecht klären, weil sie sich ja nur ihren eigenen Landsleuten gegenüber verständlich machen könnten, aber nicht den Flüchtlingen aus anderen Ländern. Wenn die Kinder Deutsch sprächen, dann könnten sie sich wenigstens untereinander besser verständigen.

Die Schulsituation in den Kasernen

Auf dem Gelände der Scholz-Kaserne in Neumünster gibt es einen Unterrichtsraum, der im Wechsel von den Flüchtlingskindern nach Alter getrennt (Grundschule und Sekundarstufe I)

besucht wird. Der Unterricht wird von 2 Lehrerinnen durchgeführt. Nur wenige schulpflichtige Kinder, die in der Kaserne untergebracht sind, gehen in die Regelschule.

Am 21.06.2007 befinden sich in der Grundschulstufe elf, in der Hauptschulstufe zwölf SchülerInnen. Zu dem selben Zeitpunkt besuchten vier SchülerInnen aus der ZGU Neumünster Regelschulen, davon ein Kind die Realschule, eins das Gymnasium und zwei Kinder die Hauptschule. Die in der ZGU unterrichteten Flüchtlingskinder haben keine Schulferien. Es gibt keine Zeugnisse für die Schulkinder in der Scholz-Kaserne, aber bei Verteilung in die Kreise, was sehr selten vorkommt, wird ihnen ein Gutachten der Lehrerinnen aus der Kasernenschule mitgegeben. Wenn ein Kind krank ist, geht es zum ärztlichen Dienst, wird dort krankgeschrieben und kann dann „zu Hause“ bleiben. Ziel des Unterrichts ist nach Aussage der Lehrerinnen, dass die Kinder möglichst in die Regelschule kommen.

In Lübeck ist eine Lehrerin eingestellt, die in einem DaZ-Schulprojekt (DaZ: Deutsch als Zweitsprache) mitgearbeitet hat und selbst Migrantin ist. In Lübeck in der EAE/ZGU ist die Schule in der Kaserne eine Außenstelle der Schule Vorwerk, bei der auch die Fachaufsicht liegt. Bei Bedarf können SchülerInnen auch in anderen Schulen untergebracht werden, z.B. Realschule oder Gymnasium oder in einer anderen Hauptschule. Eine weitere Lehrkraft soll als Nachfolgerin einer ausgeschiedenen Lehrerin eingestellt werden. Somit sind 2 Lehrerinnen angestellt, die zuständig für die Flüchtlingskinder sind. Die Entscheidung, ob jemand in die Regelschule geschickt wird, wird von der Lehrkraft in der Trave-Kasernenschule getroffen. Sie schreibt dafür eine Empfehlung, Grundlage hierfür ist der reguläre DaZ-Lehrplan.

Wenn jemand krank ist, gehen die Eltern zum ärztlichen Dienst, sie müssen aber keine Krankschreibung abgeben. Regulär finden Ferien statt wie in der Regelschule, allerdings wurden die Sommerferien in diesem Jahr verkürzt. Ab September 2007 werden 11 SchülerInnen in der Kasernenschule sein (4x Grundschule, 7x Sekundarstufe ab 5. Klasse). Die SchülerInnen kommen momentan schwerpunktmäßig aus der Russischen Föderation, aus Aserbaidschan und aus Armenien. Elternabende gibt es nicht,

aber intensiven Einzelkontakt zu den Eltern. Die Verständigung findet auf englisch oder russisch statt, bei anderen Sprachen ist man auf die Hilfe von DolmetscherInnen des ASB angewiesen.

Handlungsmöglichkeiten

Es ist nicht nachvollziehbar, wenn die Schulpflicht der Kinder grundsätzlich anerkannt ist, wieso diese für Flüchtlingskinder eine andere als für deutsche Kinder sein soll. Klar ist, dass je nach individueller Ausgangssituation eine besondere Anfangsförderung unumgänglich ist. Nicht verständlich ist, warum diese individu-

Fachunterricht angeboten werden. Solche unterstützenden Alphabetisierungskurse sind sehr wichtig für diejenigen SchülerInnen, die z.B. Arabisch, Farsi oder andere Muttersprachen haben, die eine andere Schrift als die Lateinische mit sich bringen. Erfahrungen mit solchen Konzepten anderswo zeigen, dass bei einer derartigen Unterstützung die SchülerInnen nach und nach in die altersgemäße Regelklasse überwechseln können. Je nach persönlichem Hintergrund und Intensität der Fluchtproblematik und daraus folgenden Lernschwierigkeiten ist dieser Wechsel individuell vorzunehmen.

Die Aufenthaltsdauer in den zentralen Gemeinschaftsunterkünften zuerst in Lübeck und dann in Neumünster werden immer länger und drei Monate werden bei weitem überschritten. Ab wann ist die örtliche Regelschule zuständig?

elle Unterstützung, gerade angesichts der nicht besonders hohen Anzahl von Flüchtlingskindern in den ZGUs in Schleswig-Holstein, nicht in den Regelschulen in Lübeck und Neumünster stattfinden sollte.

Anbieten, mit dem Ziel einer intensiveren Förderung der jungen schulpflichtigen Flüchtlingskinder, würden sich Konzepte mit Förderklassen an den Regelschulen, die Deutschunterricht und Fachunterricht unter Berücksichtigung der deutschen Sprache als Zweitsprache beinhalten. Oder auch Alphabetisierungskurse, die parallel zu den Deutschkursen und dem

Strukturell würde es sich anbieten, die schulpflichtigen Flüchtlingskinder in die Programme der schleswig-holsteinischen DaZ-Zentren mit einzubinden. Dieses Förderprogramm zur Unterstützung von Kindern mit migrantischem Hintergrund wird in 5 Städten durchgeführt, u.a. auch in Lübeck. Die Schule in der Travekaserne orientiert sich mit Lerninhalt und -stoff an dem Lübecker DaZ-Zentrum. Was Neumünster angeht, könnte eine Verbesserung der Schulsituation der Flüchtlingskinder aus der Scholz-Kaserne darin bestehen, in Neumünster ein weiteres schleswig-holsteinisches DaZ-Zentrum

» Fortsetzung auf Seite 96 »